

Spaltung des Steuersatzes im Hotelgewerbe

Gericht/Az:	EuGH, Urteile vom 5.3.2026 C-410/24 (Blapp), zugleich verbunden mit EuGH C-411/24 (D-GmbH) und C-409/24 (J-GmbH)
Fundstelle:	Abrufbar unter: https://infocuria.curia.europa.eu/ (Stand: 5.3.2026)
Gesetz:	§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG
Streitfrage:	Ist die Spaltung des Steuersatzes für eine einheitliche Leistung durch den Gesetzgeber möglich?

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG gilt der ermäßigte Steuersatz für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen - sog. Hotelleistungen. Nach Satz 2 der Norm erfolgt jedoch eine Spaltung des Steuersatzes hin zum Regelsteuersatz für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. In der Praxis bedeutet dies: Auch wenn die Hotelübernachtung bei 7 % liegt, muss für das Frühstücksbuffet (zumindest für den Getränkeanteil seit 1.1.2026) 19 % abgerechnet werden. Die Frage ist nun aber: Widerspricht das nicht dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung, also dem Grundsatz, dass jede Leistung nur einen Steuersatz hat? Darf der Gesetzgeber eine Norm erlassen, nach welcher der Steuersatz für eine einheitliche Leistung gesplittet wird? Diese vereinfachten Fragen hat der BFH dem EuGH in mehreren Verfahren¹ vorgelegt.

Streitfrage:
Gemischte Steuersätze bei Hotels?

Praxishinweise
1. Hervorzuheben ist, dass der BFH keine Vorlagefragen dazu gestellt hat, ob das Frühstück und/oder der Parkplatz in den jeweiligen Verfahren eine selbständige Hauptleistung oder eine unselbständige Nebenleistung sind. Der BFH hält die Rechtsgrundsätze insoweit für unionsrechtlich geklärt, sodass nur ihm die Beurteilung in den Einzelfällen obliegt. Seine Abgrenzung leitet er aus den seit Jahrzehnten vielfach wiederholten, allgemeinen Grundsätzen zur Besteuerung von Leistungsbündeln ab². 2. Vor allem stützt er sich diesbezüglich auf das EuGH-Urteil <i>Wojskowa Agencja Mieszkaniowa w Warszawie</i>³. Daraus leitet er ab, dass Zusatzleistungen von Beherbergungsbetrieben, die zur Übernachtung (kostenpflichtig) hinzugebucht oder (mit der Folge einer Reduzierung des Preises) ausgewählt werden können, selbständige Hauptleistungen sind, während alle Leistungen, die im Übernachtungspreis inbegriffen sind und nicht ausgewählt werden können, Nebenleistungen sind. 3. Solche zusätzlich zu- oder abbuchbaren selbstständigen Hauptleistungen

Separate Buchbarkeit = Separater Steuersatz

¹ BFH, Beschlüsse v. 10.1.2024 XI R 14/23 (XI R 22/21), BStBl 2024 II S. 610; XI R 13/23 (XI R 7/21), BStBl 2024 II S. 608; XI R 11/23 (XI R 34/20), BStBl 2024 II S. 601.

² Grundlegend EuGH, Urteil v. 25.2.1999 C-349/96 (CPP), IStR 1999 S. 205.

³ EuGH, Urteil v. 16.4.2015 C-42/14 (*Wojskowa Agencja Mieszkaniowa w Warszawie*), DStR 2015 S. 888.

unterliegen unstrittig einem eigenen Steuersatz. Anders gesagt: Wer im Hotel anbietet, dass das Zimmer auch ohne Frühstück gebucht werden kann, muss über die Frage, ob über die Getränke im Frühstücksbuffet mit 19 % abgerechnet werden kann, gar nicht mehr streiten. Denn dies wird definitiv so sein.

Während der BFH sonst oftmals eher ergebnisoffen und vorsichtig ausführt, dass eine bestimmte Frage unionsrechtlich zweifelhaft ist und zu welcher Lösung er neigt, hat er hier deutlich erläutert, dass er die Vereinbarkeit mit Unionsrecht 2013, 2014 und 2017 bereits bejaht hat⁴.

Auffassung der Generalanwältin: Splittung des Steuersatzes sei zulässig

Generalanwältin Čapeta teilte in ihren Schlussanträgen die Auffassung des BFH: Die Regelungen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems seien dahin auszulegen, dass es einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der Beherbergungsbetriebe verpflichtet sind, Dienstleistungen wie das Frühstück getrennt von der kurzfristigen Beherbergung, für die ein ermäßigter Steuersatz gilt, zum Regelsteuersatz zu besteuern, auch wenn es sich bei diesen Dienstleistungen um unselbständige Nebenleistungen zur kurzfristigen Beherbergung handelt.

Praxishinweis

Schon aus Gründen der Wettbewerbsneutralität muss dies so sein: Sonst könnte das Hotel seine Getränke als Nebenleistung mit 7 % anbieten, andere Marktteilnehmer aber mit 19 %.

EuGH: Splittung des Steuersatzes ist möglich

Der EuGH folgte in seinem Urteil der Auffassung der Generalanwältin. Damit steht fest, dass die Splittung des Steuersatzes für eine einheitliche Leistung durch den Gesetzgeber möglich ist.

Praxishinweise

Man muss bedenken: Die Splittung des Steuersatzes ist an manch einer Stelle gewünscht

1. Man muss es positiv sehen: Die Möglichkeit der Splittung des Steuersatzes für eine einheitliche Leistung ermöglicht uns seit 1.1.2026 die Einführung des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG, wonach bei einer Restaurantleistung wenigstens die Speisen mit 7 % zu besteuern sind. Denn sonst würde die gesetzliche Ausnahme zu Getränken („... mit Ausnahme der Abgabe von Getränken“) dazu führen, dass der Gast, der nicht nur speist, sondern auch trinkt, einheitlich 19 % entrichten muss. Wäre der EuGH der Auffassung, dass die Splittung des Steuersatzes unzulässig sei, wäre damit auch § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG wohl rechtswidrig.
2. Die Auffassung der Berufsverbände des Gaststättengewerbes ist damit inkonsistent. Einerseits forderte man unbedingt die 7 % für Speisen, hat

⁴ BFH, Urteile v. 24.4.2013 XI R 3/11, BStBl 2014 II S. 86; v. 24.7.2013 XI R 14/11, BStBl 2014 II S. 210; BFH, Beschluss v. 3.8.2017 V R 60/16, BStBl 2018 II S. 37, Rz. 41.

sich also für die Splittung des Steuersatzes eingesetzt. Andererseits will man bei Hotels nun einheitlich den ungesplitteten Steuersatz von 7 % für alles. Man muss festhalten: Beides zu fordern, gleicht einer Hybris.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de